

## Beschluss zur Akkreditierung

### des Studiengangs

### „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ (LL.M.)

### an der FernUniversität in Hagen

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 73. Sitzung vom 03./04.12.2018 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:**

1. Der Studiengang „**Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **FernUniversität in Hagen** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **anwendungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20./21.08.2018 **gültig bis zum 30.09.2025**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Das Angebot englischsprachiger Module sollte ausgebaut werden.
2. Der Titel des Moduls 3 „Europäisches Verfassungsrecht“ sollte sich deutlicher an den Inhalten orientieren.
3. Die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede, der in den Modulen 4–6 vorgestellten Verfahrensregelungen dreier Rechtsordnungen, sollten zusammenführend dargestellt werden.
4. Bei den Prüfungsformen sollte das Angebot schriftlicher Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeiten) ausgeweitet werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

**Gutachten zur Akkreditierung  
des Studiengangs  
„Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ (LL.M.)  
an der FernUniversität in Hagen**

Begehung am 12.10.2018

**Gutachtergruppe:**

<b>Prof. Dr. Gerhard Ring</b>	Technische Universität Bergakademie Freiberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
<b>Prof. Dr. Andreas Schwartze</b>	Universität Innsbruck, Institut für Zivilrecht
<b>RA Dr. Björn Bogner</b>	KSB INTAX, Hannover (Vertreter der Berufspraxis)
<b>Stanislaw Bondarew</b>	Student der Technischen Universität Dresden (studentischer Gutachter)

**Koordination:**

Ass. Jur. Mechthild Behrenbeck	Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln
--------------------------------	---------------------------------



**AQAS**

Agentur für Quali-  
tätsicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die FernUniversität in Hagen beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ mit dem Abschluss „Master of Laws“. Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 19./20.02.2018 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2019 ausgesprochen. Am 11./12.10.2018 fand die Begehung am Hochschulstandort Hagen durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **II. Bewertung des Studiengangs**

---

### **1. Allgemeine Informationen**

Die FernUniversität in Hagen (im Folgenden: FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Fernuniversität mit rund 76.000 Studierenden. Das gesamte Studienangebot ist berufs- oder familienbegleitend in Teilzeit studierbar, wodurch ein zeit- und ortsunabhängiges Studium ermöglicht werden soll. Nach Darstellung der Hochschule werden die Studierenden von den Lehrenden vom Campus in Hagen aus und in relativer Wohnortnähe in 13 Regionalzentren und den diesen zugeordneten Studienzentren betreut. Ferner verfügt die FernUniversität über Studienzentren und Kontaktstellen im Ausland. Dem hochschulweiten Lehr- und Lernsystem der FernUniversität in Hagen liegt ein Blended Learning-Ansatz zugrunde. Vorlesungen und Übungen, wie sie an Präsenzuniversitäten durchgeführt werden, werden an der FernUniversität Hagen durch Fernstudienkurse ersetzt. Die Studienmaterialien gehen den Studierenden in Printform zu. Zusätzlich erhalten die Studierenden Zugriff auf im Netz vorhandene virtuelle Lernumgebungen. Die Studienbriefe sind laut Selbstbericht in einzelne, überschaubare Einheiten aufgeteilt und didaktisch so gestaltet, dass sie – auch ohne unmittelbaren Zugang zu den Lehrenden – selbst erarbeitet werden können. Multimediale Elemente wie z.B. Aufzeichnungen von Präsenzveranstaltungen, Video- und Audioclips, Animationen und Simulationen, Aufgabentrainer und Selbsttests sowie Einsendeaufgaben werden vielfach ergänzend angeboten. Seminare finden zum Teil in Präsenz, aber auch als Online-Veranstaltungen statt.

Die FernUniversität gliedert sich in fünf Fakultäten. Die einzelnen Fakultäten werden jeweils durch eine Dekanin oder einen Dekan und einen Fakultätsrat geleitet. Das Studienprogramm „Europäi-

scher Gewerblicher Rechtsschutz“ ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen angesiedelt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind über 8.000 Studierende an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben. Neben drei weiterbildenden Masterstudiengängen bietet die Fakultät den grundständigen Bachelorstudiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und den konsekutiven Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M) sowie das Studienprogramm „Erste Juristische Prüfung“ an.

## **2. Profil und Ziele**

Der Studiengang richtet sich nach Hochschulangaben ausschließlich an Berufstätige, die im Bereich der Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind. Die Adressat/inn/en sind in erster Linie in Deutschland zugelassene Patentanwältinnen und Patentanwälte. Zudem sollen durch den Masterstudiengang auch Patentanwältinnen und Patentanwälte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie auch vor dem Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter/innen (sog. European Patent Attorneys) angesprochen werden. Der Fokus der Ausbildung liegt im anwendungsorientierten Bereich.

Generell sollen die Absolvent/inn/en Fähigkeiten erwerben, auf Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Des Weiteren sollen die Absolvent/inn/en in der Lage sein, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen, um damit weitgehend eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Aufgrund der instrumentalen Kompetenzen sollen die Absolvent/inn/en die Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen unvertrauten Rechtsgebieten erwerben, die in einem breiteren multidisziplinären Zusammenhang mit dem Gewerblichen Rechtsschutz stehen. Daneben sollen systemische Kompetenzen erlangt werden, wie z. B. im Einzelnen Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Insbesondere sind die Absolvent/inn/en laut Selbstbericht nach Abschluss des Studiums nach Rule 11 des letzten Entwurfs von „Rules on the European Patent Litigation Certificate and Other Appropriate Qualifications Pursuant to Article 48(2) of the Agreement on a Unified Patent Court“ (Draft Rules EPLC) qualifiziert, als europäische/r Patentanwalt/in vor dem Einheitlichen Patentgericht vertretungsbefugt zu sein.

Die Fakultät kooperiert u. a. seit 2007 nach eigenen Angaben eng mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der niederländischen Open Universiteit (OU) und der spanischen UNED (Universidad de Educación a Distancia). Die Internationalisierungsstrategie mit ihren spanischen und niederländischen Partnern wurde durch die Unterzeichnung eines strategischen Partnerschaftsvertrages 2014 vollzogen. Im Institut für Internationale Rechtsbeziehungen werden die Lehr- und Forschungsbemühungen im Japanischen, dem Iberoamerikanischen und dem Internationalen Arbeits- und Sozialrecht gebündelt. Die Fakultät benennt im Rahmen der Internationalisierung laut Selbstbericht darüber hinaus die Summer School in Law, englischsprachige Module, das Intensivseminar Europarecht sowie die Einführung in die türkische Rechtssprache. Unterstützung gewähren das Studentische Auslandsamt und die Abteilung Forschung und Internationale Angelegenheiten der Zentralen Hochschulverwaltung interessierten Studierenden. Speziell für den Studiengang spiegeln sich internationale Aspekte in dem Modul 5 wider. Dieses Modul wird von einem englischen Patentanwalt durchgeführt. Sowohl der Kurs inkl. der zu bearbeitenden Einsendeaufgaben und der Modulabschlussarbeit als auch die Präsenzphase werden in englischer Sprache gehalten. Ferner verfügen die Lehrenden über Auslandserfahrung.

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Kenntnisse in der englischen Sprache mindestens der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens beinhalten. Zum Studium wird nach Angaben im Selbstbericht nur zugelassen, wer Patentanwältin bzw. Patentanwalt, Angehörige bzw. Angehöriger der nach deutschem Recht gleichgestellten Berufe in

den anderen europäischen Ländern oder Vertreterin bzw. Vertreter beim Europäischen Patentamt ist. Die zuvor genannte erforderliche berufliche Qualifikation bringt es mit sich, dass einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes vorausgesetzt werden. Zugangsvoraussetzung ist ein grundständiges Studium mit 240 Credit Points (CP) und mindestens eine einjährige Berufserfahrung. Die Zulassung nur bestimmter Berufsgruppen erfolgt nach Darstellung der Hochschule durch die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner, der Patentanwaltskammer in München. Die FernUniversität Hagen gibt an, dass die Kooperation mit der Patentanwaltskammer durch einen Kooperationsvertrag geregelt ist und sich insbesondere auf die Kostenübernahme sowie auf die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten erstreckt.

Die FernUniversität in Hagen verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

### **Bewertung**

Der Weiterbildungsstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ rundet das Gesamtprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ab und dient der internationalen Profilierung der FernUniversität Hagen. Durch eine enge Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis vermittelt er auf hohem wissenschaftlichen Niveau den Absolvent/inn/en berufsbegleitend jenes Wissen, das die überwiegend natur- bzw. ingenieurwissenschaftlich ausgebildeten Patentanwältinnen/Patentanwälte oder -assessor/inn/en aus Deutschland angesichts der fortschreitenden Europäisierung und Internationalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes für ihre berufliche Tätigkeit benötigen: fundierte Kenntnisse des Europäischen Immaterialgüterrechts mit hohem Praxisbezug. Der Abschluss verleiht den Absolvent/inn/en die notwendige juristische Qualifikation für ein Auftreten vor dem künftigen Einheitlichen Patentgericht (EPG). Damit kommt dem Hagerer Weiterbildungsstudiengang sowohl aus nationaler als auch aus einer europäischen Perspektive heraus im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Alleinstellung zu.

Die enge und kontinuierliche Kooperation der Studiengangsverantwortlichen an der FernUniversität mit der Patentanwaltskammer – auf deren Initiative hin der Studiengang letztlich konzipiert wurde – hat sich von Beginn an bis heute durch einen ständigen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis sehr gut entwickelt.

Positiv zu beurteilen ist die strategische Ausrichtung des Studiengangs auf den europäischen gewerblichen Rechtsschutz – wobei die Europäisierung allerdings noch weiter ausgebaut werden könnte. Anzuregen ist bei künftigen Planungen eine weitere Internationalisierung, die sich auch auf die Gewinnung von qualifizierten Studiengangsteilnehmer/innen/n aus dem EU-Ausland erstrecken könnte – wobei allerdings die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen hochschulseitig erst noch geschaffen werden müssten (bspw. durch einen weiteren Ausbau englischsprachiger Veranstaltungen und Studienbriefe). Dies scheint in einigen Modulen zwar möglich, gleichwohl verbleiben aber substanzielle Module, die auch künftig auf Deutsch angeboten werden müssen. Unter Marketinggesichtspunkten böte es sich aber schon kurzfristig an, einzelne Veranstaltungen (bspw. zum internationalen Lizenzvertragsrecht) auf Englisch anzubieten – was mit der Präsenzphase (Workshop) verbunden werden könnte.

Die Zugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich transparent formuliert, dokumentiert und veröffentlicht. Von seiner Konzeption her richtet sich der Aufbaustudiengang augenblicklich nur an einen engen Adressatenkreis (Patentanwältinnen und Patentanwälte) – womit er sich schon substantiell von seinem Profil her von anderen Aufbaustudiengängen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes unterscheidet, die sich etwa an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden. Eingebettet in die Kooperation mit der Patentanwaltskammer werden daher im Moment die Kapazitäten auch nur durch Patentanwältinnen und Patentanwälte gefüllt. Für den Fall, dass es einmal zu einem Nachfragerückgang kommen sollte, könnte prophylaktisch überlegt werden, ob mittels weiterer Kooperationspartner (bspw. der Bundesrechtsanwaltskammer) ggf. auch Rechtsanwälte

tinnen und Rechtsanwälte als Adressaten des Studiengangs in Betracht gezogen werden sollten. Dies könnte für eine zukunftsgerichtete und fruchtbare Weiterentwicklung des Weiterbildungsstudiengangs Vorteile und Synergieeffekte mit sich bringen. Fasst man eine solche Weiterentwicklung des Aufbaustudiengangs ins Auge, müssten dann allerdings sowohl das aktuelle Curriculum als auch der 60 CP-Umfang verbreitert werden, was für die Patentanwaltschaft als aktuelle Zielgruppe nicht notwendig ist.

### **3. Qualität des Curriculums**

Der Studiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ kann nur im Teilzeitstudium berufsbegleitend absolviert werden. Es wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ vergeben.

Der Studiengang gliedert sich in acht Module. Die Module sind zwischen vier und 19 CP kreditiert. Als Berechnungsgrundlage für die Kreditierung bzw. die Vergabe eines Credit Points wurden 27,5 Zeitstunden zu Grunde gelegt. Sämtliche Module sind Pflichtmodule. Jedes Modul wird durch eine eintägige Präsenzphase ergänzt. Die erfolgreiche Bearbeitung des Moduls wird durch eine Modulabschlussarbeit nachgewiesen, die i. d. R. zwei Wochen nach der Präsenzphase in Form einer Klausur stattfindet. Die Module des ersten Semesters betreffen klassische juristische Disziplinen (Rechtsvergleichung/Internationales Privatrecht). Hierauf aufbauend werden in den Semestern zwei und drei typische praxisrelevante Inhalte des gewerblichen Rechtsschutzes vermittelt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der verfahrensrechtlichen Dimension des Rechtsgebiets. Im Hinblick auf die Internationalität des gewerblichen Rechtsschutzes sind die Module des ersten Semesters so gewählt, dass die Studierenden bei der Bearbeitung der berufsrechtlichen Module in der Lage sind, die rechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erkennen und diese in das europäische und internationale Rechtssystem einzuordnen. Sämtliche Inhalte der beiden ersten Semester werden nur innerhalb des Studiengangs eingesetzt. Mit dem Beginn des Studienprogramms „Erste Juristische Prüfung“ (EJP) zum WS 2016/17 hat die Fakultät beschlossen, die Module 7 und 8 des zu reakkreditierenden Masterstudiengangs im Rahmen des EJP-Studiums als wählbares Schwerpunktmodul einzusetzen und anzubieten (dort unter der Modulbezeichnung 55537: „Internationales und supranationales Verfahrensrecht der gewerblichen Schutzrechte“). Im Rahmen der Aufgabenerfüllung der vorangegangenen Akkreditierung wurden die dort geforderten curricularen Änderungen vorgenommen.

Im Kontext des fernuniversitären Blended Learning soll in dem Studiengang ein Mix verschiedener Lernformen und Medien zum Einsatz kommen; dazu zählen insbesondere die Studienbriefe („Fernlehre“), Online-Datenbanken, hinzu kommen Präsenzphasen sowie Online-Seminare. Weil über 50 % der Studierenden aus dem Raum München kommen, finden sowohl die Präsenzphasen als auch die Klausuren ausschließlich in München statt, und zwar in den Seminarräumen des Kooperationspartners, der Patentanwaltskammer.

#### **Bewertung**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeichnet sich das Curriculum des Studiengangs „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ durch einen sehr guten Praxisbezug aus, der auf die als Patentanwält/inn/en tätigen Teilnehmer/innen zugeschnitten ist. Dazu tragen in besonderer Weise die in der beruflichen Praxis stehenden Lehrbeauftragten bei, die in vier der acht Module zum Einsatz kommen.

Bei der Zusammenstellung des Studienplans überzeugt die Einteilung in ein einführendes Semester, ein Semester mit dem Blick auf das Patent-Prozessrecht dreier Rechtsordnungen sowie ein Semester mit überwiegend unions-basiertem Verfahrensrecht. Die Vielfalt der angebotenen Themen wurde von den Studierenden lobend hervorgehoben. Der Schwerpunkt mit fünf Modulen liegt damit zutreffender Weise im Verfahrensrecht. Das zweite Semester bezieht sich dabei auf den „Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess“ und umfasst u.a. ein komplettes Modul für den „Pa-

tentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland“. Ausweislich der Zulassungsbedingungen dürften allerdings die allermeisten Studierenden hier wohl aus ihrer beruflichen Praxis bereits über weitreichende Kenntnisse verfügen. Zur Vertiefung der Sprachkenntnisse wäre es allerdings wünschenswert, wenn neben Modul 5 noch ein bis zwei weitere Module auf Englisch unterrichtet werden könnten, etwa Modul 7 oder Modul 8 (**Monitum 1**).

Das Modul 3 trägt den Titel „Europäisches Verfassungsrecht“, der jedoch nicht ganz optimal mit dem Inhalt übereinstimmt, denn tatsächlich wird nach der Beschreibung im Modulhandbuch das institutionelle Primärrecht der Unionsverträge unterrichtet. Daher wäre als Bezeichnung etwa „Europarechtliche Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes“ oder bei einer sinnvollen inhaltlichen Erweiterung „Europarecht mit Inhalten der Vertragsgestaltung“ vorzuziehen (**Monitum 2**). Bei den Modulen 4, 5 und 6 zu den Verfahrensregelungen dreier Rechtsordnungen fehlt den Studierenden die Zusammenführung der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Darauf könnte bereits in Modul 4 hingewiesen werden (**Monitum 3**). Die Gutachtergruppe würde es begrüßen, wenn auch die europäische Rechtsentwicklung im IP-Bereich (z.B. die Know-how-Schutzrichtlinie) mit Blick auf den zunehmenden Digitalisierungsprozess bei der praxisorientierten Gestaltung der Module zu akzentuieren.

Die Präsenzphasen zu jedem Modul (jeweils 6 Stunden, § 4 PO) sind positiv hervorzuheben, eine darüber hinausgehende unmittelbare Kommunikation der Teilnehmer/innen, etwa als Online-Kolloquium, sowie eine stärkere Nutzung der Hybrid-Systeme der FernUniversität sollte erwogen werden.

Insgesamt ist das Curriculum geeignet, das Qualifikationsziel der beruflichen Weiterbildung als Patentanwalt/in zu erreichen.

#### **4. Studierbarkeit**

Geleitet und organisiert wird der Weiterbildungsstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ laut Darstellung der Hochschule im Wesentlichen durch eine sechsköpfige Prüfungskommission, die vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen gewählt wird. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Module liegen bei den Modulverantwortlichen. Insgesamt zuständig für die organisatorische Leitung des Weiterbildungsstudiengangs sowie für die Betreuung der Studierenden ist das Kurt Haertel Institut für geistiges Eigentum (KHI). Dieses Institut ist ein In-Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Fachübergreifende Beratungsmöglichkeiten für Studieninteressierte und Studierende des Studiengangs bieten nach Darstellung der Hochschule die Zentrale Studienberatung sowie das Service Center an. Eine jährliche Information über den Studiengang erfolgt laut Selbstbericht im so genannten Kammerrundschreiben der Patentanwaltskammer. Damit sollen die Studierenden i.d.R. über den Ablauf des Studiengangs informiert werden. Spezielle Orientierungs- und/oder Einführungsveranstaltungen sind nicht vorgesehen.

Ansprechpartner/innen für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen sind laut Hochschule die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter, die bzw. der Senatsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende, das Studierendensekretariat, der AStA sowie das Zentrum für Medien und IT (ZMI). Auch auf die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen geht die FernUniversität Hagen nach eigenen Angaben ein.

Als Prüfungsformen werden Klausuren, Hausarbeiten und Seminare (Kurzvorträge) angeboten. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 16 der Prüfungsordnung. Der studentische Workload soll durch regelmäßige Modulevaluationen überprüft werden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 17 der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

## Bewertung

Während sich die jährlich zusammentretende Prüfungskommission mit Stand und Weiterentwicklung des Studiums befasst, obliegt die wissenschaftliche Leitung dem Studiengangsleiter. Hierbei wird eng mit der Patentanwaltskammer zusammengearbeitet. Mitglieder ihres Vorstands gehören zudem der Prüfungskommission an. Die Regelung zur Prüfungskommission findet sich in § 12 der Prüfungsordnung. Im Modulhandbuch sind in den Modulbeschreibungen die Modulverantwortlichen konkret benannt, und es erfolgt eine inhaltliche Abstimmung zwischen ihnen und der wissenschaftlichen Leitung. Das Kurt Haertel Institut (KHI) ist für die organisatorische Leitung des Weiterbildungsstudiengangs verantwortlich, ebenso für die Betreuung der Studierenden (siehe oben). Damit sind die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar verteilt.

Es erfolgt eine jährliche Information über das Kammerrundschreiben (siehe oben). Zudem existieren ein Infoheft zur Weiterbildung sowie die Homepage des Studiengangs mit weiterführenden Informationen. Auch beantwortet das KHI, welches für die Betreuung der Studierenden zuständig ist, Anfragen telefonisch oder per Email. Das Fehlen spezieller Orientierungs- und/oder Einführungsveranstaltungen wird damit begründet, dass der Adressatenkreis sehr begrenzt ist und der Weiterbildungsstudiengang in diesen speziellen Kreisen bekannt sei.

Fachübergreifende Beratungsmöglichkeiten für Studierende und Interessierte sowie spezielle Beratungsangebote sind vorgesehen (siehe oben). Die fachspezifische Beratung und Betreuung erfolgt durch das KHI, ggf. in Zusammenarbeit mit den betreffenden Modulverantwortlichen/Lehrenden.

Die Grundstruktur des Curriculums und die Workload-Erhebung kommen im Studiengang seit dem WS 2003/2004 zum Einsatz, wobei die vierzehn Jahre die Studierbarkeit des Studiengangs gezeigt haben. Mithilfe eines Online-Fragebogens (im Rahmen der Studiengangsevaluation, zuletzt im Juni 2017) wird der studentische Workload erfasst. Dabei zeigten die Ergebnisse, dass sich die taxierten Workloads der einzelnen Module insgesamt als zutreffend erwiesen haben, jedoch mit kleineren Unterschieden beim fremdsprachigen Modul 5 und Modul 2 (Internationales Privatrecht). Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent/inn/en war zu erfahren, dass die Arbeitsintensität recht hoch ist und das Studium mehr Arbeit und Zeit als erwartet verlangt. Dem sollte nachgegangen werden, zum Beispiel durch eine detailliertere Abfrage, nicht nur online, sondern auch während der Präsenzwochenenden (anonyme Abfrage und Gespräche), und die Arbeitsintensität eventuell transparenter gemacht werden.

In der Gesprächsrunde wurde die Themenbreite im Studiengang positiv eingeschätzt. Die Themen seien im Studiengang relevant und sehr gut zugeschnitten. Auch wurde die Größe der Gruppe (9 bis 11 Studierende) in den Wochenendkurseinheiten positiv hervorgehoben und ebenso die Auswahl der Lehrenden und die sehr gute Betreuung der Studierenden sowie die gute Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis. Entwicklungsbedarf besteht bezüglich der Digitalisierung der Unterlagen. Auch würde mehr Englisch das Studium bereichern (s. Kapitel 3; **Monitum 1**).

Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen mit Berücksichtigung der Lissabon-Konvention sowie für außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen enthält § 16 der Prüfungsordnung.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung jeweils mindestens die Hälfte der Einsendeaufgaben bestanden werden müssen. Die Prüfungsformen erscheinen grundsätzlich angemessen, allerdings sollte das Angebot an schriftlichen Ausarbeitungen in Form von Seminararbeiten etwas ausgeweitet werden (**Monitum 4**). Die im Antrag beschriebene Prüfungsorganisation und die Prüfungsdichte (ermittelt durch Evaluationsergebnisse, Studierendengespräch) sind angemessen.

Für Studierende mit Behinderung ist ein Nachteilsausgleich vorgesehen. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.



## 5. Berufsfeldorientierung

Als weiterbildender Masterstudiengang ist dieser nach Darstellung der Hochschule auf die vertiefte wissenschaftliche Behandlung berufspraktischer Fragestellungen der Studierenden ausgerichtet. Die Studierenden sind oft bereits seit mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten im Beruf tätig und benötigen daher keine Berufsorientierung mehr. Eine berufliche Weiterqualifikation für die Studierenden soll darin begründet sein, dass gemäß Rule 11 der „Draft Rules“ (vgl. Kapitel 4) deren gerichtliche Vertretungsbefugnisse vor dem Einheitspatentgericht erweitert werden.

### Bewertung

Der Masterstudiengang richtet sich an einen begrenzten Adressaten-/Teilnehmerkreis möglichst mit Englischkenntnissen, und umfasst acht Pflichtmodule. Das erste bis dritte Semester wird durch Präsenzveranstaltungen und das vierte Semester mit der Masterarbeit abgeschlossen.

Der Masterstudiengang ist bei seiner berufsbegleitenden Ausrichtung durchaus zeitaufwendig und verlangt von den Studierenden häufig die Anreise nach München. Der Studiengang orientiert sich mit Rücksicht auf die Zulassungsvoraussetzungen an dem bereits erworbenen Wissen und der beruflichen Praxis der Studierenden und fördert mit einem patentrechtlichen Schwerpunkt die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit.

Die Zugangs- und Prüfungsvoraussetzungen erscheinen aus Praxissicht ausgewogen und ziel führend. Da gerade für die Berufsausübung von Patentanwält/inn/en (auf europäischer Ebene) fundierte Englischkenntnisse von maßgeblicher Bedeutung sind, ist zu empfehlen, einzelne Module oder zumindest einzelne Studienbriefe – den eigenen Anforderungen entsprechend – englischsprachlich abzubilden, z.B. durch ein Modul „Introduction to IP-Law“ (vgl. Kapitel 3, **Monitum 1**). Ein solches Modul könnte gerade auch den aus Praxissicht relevanten Bezug zum europäischen Kartellrecht (einschließlich einschlägiger Gruppenfreistellungsverordnungen) herstellen und ließe sich mit weiteren Kerninhalten der praktischen Tätigkeit im europäischen gewerblichen Rechtsschutz abrunden, wie z.B. durch einen kautelarjuristischen Modulteil „(Lizenz-) Vertragsgestaltung (einschließlich F&E-Verträge, Kooperationsverträge, Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen)“.

## 6. Personelle und sächliche Ressourcen

Zurzeit verantworten drei Professuren nach Angaben der Hochschule die Lehre im Studiengang. Die Wiederbesetzung auslaufender Stellen wird von der FernUniversität Hagen vorgesehen. Darüber hinaus stehen personelle Ressourcen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte, laut Antrag zur Verfügung. Hinzu kommt laut Antrag einer der Fakultät zur Verfügung stehende Honorarprofessor/in.

Die Einschreibung soll zum Wintersemester erfolgen. Pro Semester plant die Hochschule ca. 30 Studierende aufzunehmen.

Die Lehrenden können dafür das hochschulinterne Fortbildungsprogramm sowie die Angebote der Hochschulübergreifenden Fortbildung (HÜF) und das Fortbildungsprogramm des Innenministeriums NRW nutzen.

Die räumlichen Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs sind nach Angabe der Hochschule im In-Institut Kurt Haertel vorhanden. Literatur und Fachzeitschriften werden von der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen zur Verfügung gestellt. Ressourcen für die Herstellung und den Versand von Lehrmaterialien werden nach Darstellung der Hochschule ebenfalls bereitgestellt. Die IT-Ressourcen, welche die Hochschule für die Online-Lehrangebote benötigt, sind hinsichtlich Speicherkapazität und Zugriffsmöglichkeiten nach Darstellung der Hochschule

vorhanden. Nach Angaben der FernUniversität wird hochschulweit und an der Fakultät ein Schwerpunkt auf den Einsatz neuer Medien gelegt.

### **Bewertung**

Die personellen Ressourcen sind angemessen, da die drei „internen“ Lehrenden jeweils nur ein Modul (pro Jahr) in Form der Nebentätigkeit betreuen, auch wenn diese Module anscheinend nicht mehrfach verwendet werden. Zusammen mit den für die weiteren Module eingesetzten Lehrbeauftragten, deren Mitwirkung über die Patentanwaltskammer als Kooperationspartner auch langfristig gesichert erscheint, lässt sich der Studiengang ohne weiteres durchführen. Die auslaufende Mitarbeiterstelle wird nach Aussage der Hochschulleitung weiter geführt werden. Die FernUniversität Hagen verfügt über geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

Die sächliche und räumliche Ausstattung reicht für eine adäquate Durchführung der Lehre ebenfalls aus.

## **7. Qualitätssicherung**

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung trägt nach Darstellung der FernUniversität Hagen das Rektorat. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über einen Qualitätszyklus, der zunächst die durch die Messinstrumente erhobenen Ergebnisse umfasst, die anschließend diskutiert werden und aus denen ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden sollen, die nachfolgend umgesetzt werden sollen.

Grundlage der Evaluationsmaßnahmen der Hochschule bilden die „Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung“, die „Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer“ und die „Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen“.

Zu den bereichsübergreifenden Einrichtungen im Qualitätsmanagementsystem gehören die Kommission für Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium, das Netzwerk „Lehre“ und der Arbeitsbereich Qualitätsmanagement/Evaluation. Bereichsintern sind am Qualitätsmanagementsystem die Studiengangskommission und die jeweiligen Modulverantwortlichen beteiligt.

Die Evaluation der Lehre umfasst die Modulevaluation, die Lehrtextkritik und die Bewertung von Präsenzveranstaltungen. Die Evaluation des Studiensystems soll durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen umgesetzt werden. Hierfür vorgesehene Instrumente sind die Studieneingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung sowie die Absolventinnen- und Absolventenbefragung. Darüber hinaus führt die Universität das zentrale Beschwerde- und Reklamationsmanagement als Teil der Qualitätsprüfung an. Die Ergebnisse sollen in einem regelmäßigen Bericht der Hochschulleitung vorgelegt werden. Der Verbleib der Studierenden wird durch Absolvent/inn/enbefragungen erhoben, etwa ein Jahr nach Abschluss des Studiums.

### **Bewertung**

Die Sicherung der Qualität und Aktualität der Lehrmaterialien erfolgt bislang durch eine regelmäßige und zeitnahe Überarbeitung der Studienbriefe. Auf ggf. geäußerte Kritik von den Studierenden hin werden mit den Autor/inn/en der Studienbriefe und den Lehrenden Gespräche geführt. Außer der bereits gängigen Nachevaluation erscheint – angesichts der Entgeltlichkeit des berufsbegleitenden Aufbaustudiengangs – die notwendige Qualitätssicherung bereits schon im direkten Dialog der Studierenden mit den Lehrenden und den Studiengangsverantwortlichen gesichert zu sein. Die Gutachtergruppe stellt positiv fest, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden, dazu zäh-

len die Ergebnisse von Evaluationen, von Workload-Erhebungen, von Daten zum Studienerfolg und von Absolventenbefragungen.

Eine Digitalisierung der Studiengänge scheint – trotz E-Book-Tauglichkeit des Lehrmaterials – zwar möglich. Diese scheint allerdings auf kein allzu großes Interesse der Studierenden zu stoßen.

## **8. Zusammenfassung der Monita**

### **Monita:**

1. Das Angebot englischsprachiger Module sollte ausgebaut werden.
2. Der Titel des Moduls 3 „Europäisches Verfassungsrecht“ sollte sich deutlicher an den Inhalten orientieren.
3. Es sollte eine Zusammenführung der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der in den Modulen 4-6 vorgestellten Verfahrensregelungen dreier Rechtsordnungen stattfinden.
4. Das Angebot an schriftlichen Ausarbeitungen in Form von Seminararbeiten sollte ausgeweitet werden.

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.4: Studierbarkeit

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.5: Prüfungssystem**

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Das Angebot englischsprachiger Module sollte ausgebaut werden.
- Der Titel des Moduls 3 „Europäisches Verfassungsrecht“ sollte sich konkreter an den Inhalten orientieren.
- Es sollte eine Zusammenführung der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der in den Modulen 4-6 vorgestellten Verfahrensregelungen dreier Rechtsordnungen stattfinden.
- Das Angebot an schriftlichen Ausarbeitungen in Form von Seminararbeiten sollte ausgeweitet werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz**“ an der **FernUniversität in Hagen** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ ohne Auflagen zu akkreditieren.